

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: - (2006)
Heft: 2: Urheberrecht - Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte = Droit d'auteur - Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins = Diritto d'autore - Legge federale sul diritto d'autore e sui diritti di protezione affini

Artikel: Teilrevision des Urheberrechts : die Position des VSA = La position de l'AAS
Autor: Koller, Guido
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-769648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurfes künftig doppelt bezahlen. Er schuldet beim Kauf des CD-Rohlings eine Leerträgervergütung und zahlt zusätzlich noch einmal, wenn er die Musikstücke von Internetanbietern wie iTunes Music Store, Ex Libris oder mycokemusic herunterlädt.

Für die SVD-ASD ist entscheidend, dass beispielsweise die Musikprovider, welche für ihre Rechte über diese Downloadmöglichkeiten individuell einkassieren, kein Anrecht auf eine zusätzliche kollektive Verwertung über eine Abgabe auf CD-Rohlinge haben sollen. Die Konsumenten sollen daher von einer erneuten kollektiven Abgabe ausgenommen werden. Für den Nutzer bedeutet dies, dass er nach Bezahlen einer Vergütung im Rahmen eines DRM-Systems von jeglicher kollektiver Verwertungsvergütung (Leerträgerabgabe usw.) zu befreien ist. Die Schutzmassnahmen erlauben, den Nutzer zu identifizieren und damit verbunden individualisierte Nutzungsbedingungen festzulegen.

Die Einführung von neuen Abgeltungstatbeständen und die daraus resultierenden Mehrfachbelastungen be-

wirken eine Verschiebung des Gleichgewichts innerhalb des Gesetzes zugunsten der Nutzer.

Die neu entstehenden Abgaben führen zu einer weiteren Belastung der Wirtschaft und der individuellen Nutzer und lösen einen weiteren Zuwachs an Abgaben aus, ohne dass es zu einem Zuwachs an zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten für den Konsumenten kommt. Geht etwas mit dem MP3-Spieler schief oder geht der beschriebene Datenträger verloren, müssen die bereits käuflich erworbenen Musikstücke erneut erworben werden. Nach heute geltendem Recht kann der Nutzer eine käuflich erworbene CD erneut als Sicherungskopie kopieren ohne Datenkompression und eingeschränkte Kopiermöglichkeiten.

Die Doppel- und Mehrfachbelastung zieht sich durch den gesamten Entwurf. Die Teilrevision des Gesetzes führt in erster Konsequenz zu neuen Abgaben für den Nutzer. Eine Kumulierung von verschiedenen Entschädigungen für eine einzige relevante Nutzung lehnt die SVD-ASD ab. Für eine einzige urheberrechtliche Nutzung soll nur ein-

mal bezahlt werden, und ebenso soll der Urheber nur eine Entschädigung dafür kassieren.

Fazit: ausser Spesen nichts gewesen?

Achselzucken und Übergang zum Alltag wäre sicher verfehlt. Die Auswirkungen werden die Konsumenten einerseits am sensibelsten Körperteil des Schweizers, dem Portemonnaie, zu spüren bekommen, andererseits werden sie viele Stunden dem Kampf mit den in künftigen Betriebssystemen eingebauten Digital-Rights-Management-Systemen opfern, die kaum auf das neue schweizerische Urheberrecht zugeschnitten sind. Jedoch kann man dies, im Hinblick auf einen von Redmond aus betrachtet so kleinen Markt wie denjenigen der Schweiz, auch nicht erwarten. Aber wie fängt jeder Band des kleinen Helden Asterix an? «Wir schreiben das Jahr 50 vor Christus. Ganz Gallien ist von den Römern besetzt. Ganz Gallien?» Die Fortsetzung ist bekannt ...

contact:

stephan.hollaender@bluewin.ch

Teilrevision des Urheberrechts: Die Position des VSA

La position de l'AAS

Guido Koller

Direktionsadjunkt Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

Der Bundesrat hat am 10. März die Botschaft zur Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG) und zur Ratifikation von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verabschiedet¹. Die Vorlage soll einen ausgewogenen, den Anforderungen der Informationsgesellschaft entsprechenden Schutz des Kulturschaffens gewährleisten. Dazu soll sich die Schweiz an der internationalen Harmonisierung des Urheberrechts beteiligen und ihr Recht dem Schutzniveau anpassen, auf das sich 127 Mitgliedsstaaten der WIPO geeinigt haben.

Das Urheberrecht tangiert auch den Umgang mit Informationen (und Daten) in Archiven. Der VSA-AAS hat in einem Schreiben von Andreas Kellerhals (Präsident) und Georges Willemin (Vizepräsident) zur Teilrevision des URG Stellung genommen².

Ausgangspunkt für diese Stellungnahme ist der Umstand, dass Archive u.a. Unterlagen sichern, welche gemäss Urheberrecht unter die Kategorie «Werke» fallen, und dies obwohl das URG den grössten Teil des Archivguts vom Urheberrechtsschutz ausklammert (Art. 5 Abs. 1 lit. a–d und Abs. 2 URG)³.

«Werke» sind gemäss Art. 1 URG «geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter

haben». Unterlagen mit Werkcharakter in Archiven sind beispielsweise Pläne, Skizzen und Entwürfe von Künstlern,

- 1 Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. März 2006, BBl 2006 3389
- 2 Entwurf für die Teilrevision des URG und Erläuterungen dazu vgl. <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j103.shtm>; Stellungnahme des VSA-AAS vom Januar 2005: <http://www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10301150d.pdf>; Der Artikel «Archive und Urheberrechtsschutz: eine notwendige Interessenabwägung» von Andreas Kellerhals im Bulletin SAGW 1/05 entspricht inhaltlich der Stellungnahme des VSA-AAS.
- 3 SR 231.1.

z.B. im Zusammenhang mit Unterstützungs- oder Beitragsgesuchen. Die freie, unentgeltliche Nutzung von «Werken» im Archivgut muss auch in Zukunft sichergestellt sein, weil sie integraler Bestandteil von Unterlagen staatlicher Stellen sind, deren Handeln nachvollziehbar sein muss.

Ein zweiter wichtiger Punkt in der Stellungnahme ist die Forderung, dass die Unterlagen mit Werkcharakter nicht einem Kopierverbot unterstellt

Die freie, unentgeltliche Nutzung von «Werken» im Archivgut muss auch in Zukunft sichergestellt sein, weil sie integraler Bestandteil von Unterlagen staatlicher Stellen sind, deren Handeln nachvollziehbar sein muss.

werden dürfen. Die langfristige Verfügbarkeit und Benutzbarkeit von digitalen Unterlagen bringt die Notwendigkeit der regelmässigen Migration und/oder Konvertierung mit sich.

Schliesslich betont die Stellungnahme in einem dritten Punkt, dass die Reproduktion von Unterlagen mit Werkcharakter nicht nur für den internen Gebrauch im Archiv, sondern auch

für Dritte entschädigungsfrei möglich sein muss. Nur bei der gewerblichen Nutzung sollen die Verwertungsrechte der Archive abgegolten werden⁴.

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat der Forderung des VSA-AAS und anderer Organisationen und Institutionen nach einer Einschränkung des Kopierschutzes für Archive, Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen durch die Aufnahme einer Ausnahbestimmung Rechnung getragen⁵. Demnach dürfen diese Institutionen gemäss neuem Art. 24 Abs. 1bis URG «die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird»⁶.

Die Botschaft des Bundesrats zur Teilrevision des URG betont denn auch, dass in der Informationsgesellschaft die Schutzschranke für Archivierungszwecke als nicht mehr «zeitgemäss» erscheint: «Sie lässt den Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen zu wenig Spielraum, um den Erhalt ihrer digitalen Bestände längerfristig sicherzustellen.»⁷

Damit ist ein wichtiger Schritt für die Sicherung und Erhaltung von digitalen Unterlagen in Archiven und ver-

Informationen, die mit öffentlichen Mitteln oder im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben gebildet wurden, sollen nicht nur frei zugänglich bleiben, sondern auch frei genutzt werden können (Stichwort *public domain*).

wandten Institutionen getan.

Wichtig bleibt für Archive aber weiter die Forderung, dass die Auswertung von Unterlagen trotz allfälligem Werkcharakter – mit Ausnahme der gewerblichen Nutzung – entschädigungsfrei möglich sein muss. Der Urheberrechtsschutz für solche Unterlagen ist in diesem Sinne einzuschränken. Informationen, die mit öffentlichen Mitteln oder im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben gebildet wurden, sollen nicht nur frei zugänglich bleiben, sondern auch frei genutzt werden können (Stichwort *public domain*).

Soweit es um den Zugang zu Unterlagen des Bundes geht, findet der Wille zur Transparenz seinen Ausdruck im Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Dieses macht allerdings eine Einschränkung in Bezug auf Unterlagen,

Der Rohstoff Wissen und Information gewinnt weiter an Bedeutung, was sich u.a. eben auch in den Bemühungen zeigt, Nutzung und Verwertung nach ökonomischen Kriterien zu regeln. Es bleibt die Aufgabe u.a. von Archiven, dafür zu sorgen, dass dabei der freie Zugang für die Öffentlichkeit nicht auf der Strecke bleibt.

welche unter dem Schutz des Urheberrechts stehen (vgl. oben): Art. 5 Abs. 2 der geplanten Verordnung zum BGÖ hält fest, dass die Behörde bei solchen Unterlagen einsichtnehmende Dritte auf die Nutzungseinschränkungen aufmerksam machen muss⁸. Die Nutzungsbedingungen werden mittlerweile sehr oft auch vertraglich geregelt, wenn eine Behörde Gutachten, Studien etc. bei verwaltungsexternen Dritten in Auftrag gibt.

Eines ist klar: Der Rohstoff Wissen und Information gewinnt weiter an Bedeutung, was sich u.a. eben auch in den Bemühungen zeigt, Nutzung und Verwertung nach ökonomischen Kriterien zu regeln. Es bleibt die Aufgabe u.a. von Archiven, dafür zu sorgen, dass dabei der freie Zugang für die Öffentlichkeit nicht auf der Strecke bleibt.

contact:

guido.koller@bar.admin.ch

4 Die rechtliche Grundlage für die gewerbliche Nutzung von Unterlagen des Schweizerischen Bundesarchivs sind Art. 19 des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA) und Art. 23 und 24 der Verordnung zum BGA.

5 Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu Änderungen im Urheberrechtsgesetz, Mai 2005, S. 9f., 28, 30, 41; <http://www.ige.ch/D/jurinfo/documents/j10309d.pdf>

6 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Entwurf, BBl 2006 3443

7 Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. März 2006, BBl 2006 3402

8 Ausführliche und aktuelle Information zum Öffentlichkeitsgesetz vgl. http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/gesetzgebung/oeffentlichkeitsprinzip.html